

Kommunalwahlen 2025: Erklärungen und Mitteilungen über den Erhalt von Zuwendungen

Nach § 15 a Absatz 2 KWahlG NRW (Kommunalwahlgesetz) haben Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes (WählGTranspG) verpflichtet sind, bei der Einreichung von Wahlvorschlägen zur Kommunalwahl gegenüber dem Wahlleiter eine Erklärung darüber abzugeben, ob und in welcher Höhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben. Dabei sind Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG (Wählergruppentransparenzgesetz) anzugeben. Dies gilt auch für Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerber mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflicht auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die die Einzelbewerberin/ der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat. Diese Erklärung soll der Transparenz über mögliche finanzielle Zuwendungen und deren Einfluss auf den Wahlvorschlag dienen.

Zur Kommunalwahl am 14. September 2025 haben für die Wahl der Vertretung der Stadt Siegen sowie für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin insgesamt acht Parteien, zwei Wählergruppen sowie eine Einzelbewerberin Wahlvorschläge fristgerecht eingereicht.

Die Wählergruppe UWG (Unabhängige Wählergemeinschaft Siegen e.V.) unterliegt der Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 WählGTranspG und ist damit nicht zur Vorlage einer Erklärung im Sinne des § 15 a Absatz 2 und 3 KWahlG NRW verpflichtet.

Die Wählergruppe GFS (Gemeinsam für Siegen) sowie die Einzelbewerberin Keßler sind zur Abgabe der Mitteilung nach § 15a Absatz 2 und 3 KWahlG NRW verpflichtet.

Die gemeldeten Zuwendungen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Name Wählergruppe / Einzelbewerberin	Datum der Meldung	Gesamthöhe der Zuwendungen
Gemeinsam für Siegen (GFS)	3. Juli 2025	4.500,00 Euro
Einzelbewerberin Keßler	20. August 2025	165,46 Euro

Siegen, 28. August 2025

Der Wahlleiter

gez.

Wolfgang Cavelius